



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Berliner Briefe.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Das Ministerium vom 11. October hatte sich während seiner ganzen Dauer in einer Lage befunden, in der es schwer war, Fehler zu vermeiden. Von seinen Anhängern bald im Augenblicke der Gefahr zu strengen Repressivmaßregeln gedrängt, bald, wenn die Gefahr überwunden schien, schwach unterstürzt und sorglos im Stiche gelassen, hat es sich oft mehr als billig von den vorübergehenden Stimmungen und Vorurtheilen des Augenblicks beherrschen lassen. Immer aber ist es bemüht gewesen, im verfassungsmäßigen Sinne zu regieren und die Consequenzen des constitutionellen Systems nach allen Seiten hin zur Geltung zu bringen, unbekümmert um den Vorwurf der Schroffheit und Unpopularität. Wenn der König bei der Trennung des Bündnisses zwischen Guizot und Thiers die Hand im Spiele gehabt hat, so ist er schlecht berathen gewesen und hat mit eigener Hand den Boden erschüttert, auf dem sein neuer Thron gegründet war. G. Z.

### Berliner Briefe.

10. Nov.

Die verschiedenen Parteien, welche sich für den bevorstehenden Wahlkampf zum Sturze des Ministeriums verbunden haben, haben im Grunde gar kein positives Interesse mit einander gemein. Die Feudalen, die Kunstmeister, die Ultramontanen, die Polen — man braucht nur diese vier Namen zu hören, um sich die große Verschiedenartigkeit der Zwecke, welche jede dieser Parteien verfolgt, sogleich zu vergegenwärtigen. Das einzige Band, welches diese disparaten Elemente zusammenhält, ist ein negatives, nämlich der Wunsch, die gesunde Fortentwicklung unseres verfassungsmäßigen Lebens zu stören und den Träger des jetzigen Systems, das Ministerium zu stürzen. Sobald dieser Wunsch erreicht wäre, würden die einzelnen Elemente der gegenwärtigen Coalition sich sehr bald wieder feindselig gegenüberstehen.

Gerade umgekehrt steht es auf der liberalen Seite. Diese wird durch die größten gemeinsamen positiven Interessen dahin getrieben, das Ministerium zu stützen. Von einem verschwindend kleinen Bruchtheil unpraktischer Radicaler abgesehen, welche seit 1848 nichts vergessen und nichts gelernt haben, ist es der aufrichtige Wunsch aller Schattirungen der großen liberalen Partei, daß das Ministerium erhalten werde. Darin stimmt die Fortschrittspartei vollkommen mit den Altconstitutionellen überein. Das ist auch gar nicht anders möglich. Denn eine Partei, die auf den Sturz eines Ministeriums ausgeht, muß nothwendig die Fähigkeit haben, selbst an die Stelle der Regierung zu treten. Sonst treibt sie ein unverantwortliches Spiel, das zu ihrem

1881 VI 1103,1107

eigenen Nachtheil ausschlagen muß. Nun aber will und kann Niemand bei uns die Krone zu einem Ministerium zwingen, das ihr nicht genehm wäre. Daraus folgt, daß ein Ministerium Waldeck oder Schulze-Dehligsch ein phantastischer Traum ist. Darüber täuscht sich Niemand, und die Fortschrittspartei am wenigsten.

Aber nicht allein in dem Wunsch für die Erhaltung des Ministeriums stimmt die Fortschrittspartei mit der sogenannten Vinde'schen Partei überein. Auch in den positiven Zielen, welche beide Parteien für die nächste Legislaturperiode auf ihr Programm geschrieben haben, finden wir keinen wesentlichen Unterschied. Ueberblicken wir das Programm der Fortschrittspartei. Dasselbe beginnt mit der Treue für den König und der festen Anhänglichkeit an die Verfassung, — das versteht sich von selbst. Sodann folgt die feste Einigung Deutschlands, die Centralgewalt in den Händen Preußens und eine gemeinsame deutsche Volksvertretung, — zu diesen Gedanken hat die constitutionelle Partei sich von jeher bekannt. In inneren Fragen verlangt das Programm der deutschen Fortschrittspartei wirkliche Unabhängigkeit der Gerichte, Beseitigung des Anklage-Monopols der Staatsanwaltschaft, Aufhebung der Gesetze über das Verfahren bei Kompetenz=Conflicten, Geschwornengerichte für politische und Preßvergehen, ein Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit, eine Reform der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung, Aufhebung der gutherrlichen Polizei, Gleichberechtigung aller Religionsgenossenschaften, Erlass eines Unterrichtsgesetzes und Beseitigung der Räumerschen Regulative, obligatorische Civilehe, Revision der Gewerbegesetzgebung im Sinne der Gewerbefreiheit, durchgreifende Reform des Herrenhauses; — wir finden in allen diesen Punkten nichts, wozu sich die eigentliche constitutionelle Partei nicht ebenfalls unter allen Umständen bekannt hat.

Der Unterschied liegt vorzugsweise in der Art, wie die beiden Parteien ihre gemeinsame Ansicht geltend machen wollen. Die Mehrzahl der obigen Punkte ist zum wirklichen Ausbau unserer Verfassung dringend erforderlich. Allein die Minister stoßen bei der Ausführung oft auf sehr erhebliche Hindernisse. Das Herrenhaus ist grundsätzlich gegen jede nützliche Reform; zuweilen ist auch die Zustimmung des Königs nicht zu erlangen. In allen solchen Fällen ist die bisherige constitutionelle Mehrheit leicht geneigt, von den Ministern nur das zu verlangen oder bei ihnen nur das zu beantragen, was sie sogleich auszuführen im Stande sind. Wenn aber die Minister erklärten, daß der Ausdruck eines Wunsches ihnen unbequem sein oder ihnen Verlegenheiten bereiten werde, da war das bisherige Abgeordnetenhaus in der Regel ohne große Schwierigkeiten bereit, einen solchen, wenn auch noch so gerechten Wunsch zu unterdrücken. Die Fortschrittspartei hingegen verlangt, daß die Kammer ohne beständige Rücksichtnahme auf die augenblickliche Lage der Minister ihren Willen ausspreche und ihre Macht anwende, um den beiden anderen Factoren der Gesetzgebung ihr Gewicht fühlbar zu machen. Sie will die Macht des Abgeordnetenhauses nicht über die in der Verfassung gezogenen Grenzen erweitern; aber sie will sie auch nicht mehr, als die Verfassung vorschreibt, einengen lassen. Nach dem bekannten Ausspruch Stahls kann das Herrenhaus wohl brechen, aber nicht biegen; sollen wir also vorwärts kommen, so muß es brechen. Aber wenn das Abgeordnetenhaus immer zum Biegen zu bewegen ist, so wird das Herrenhaus nie brechen; und wenn wir durchaus nicht vorwärts drängen wollen, so werden wir zurückgedrängt.

Dieser Unterschied der beiden liberalen Fractionen zeigt sich schon in ihrer Entstehung. Bekanntlich war während der letzten Session des Abgeordnetenhauses das Stavenhagen'sche Amendement der Anlaß, weshalb eine Anzahl von Abgeordneten aus der bisherigen liberalen Gesammtpartei ausschied und eine „entschieden liberale Fraction“ bildete. Der Abgeordnete Stavenhagen hatte zu dem die deutsche Frage betreffenden Passus des Adressentwurfes ein Amendement gestellt, in welchem die Nothwendigkeit der preussischen Führung stärker betont war. In den vorberathenden Versammlungen erklärte sich die ganze Binckelsche Fraction für das Amendement; als es zur entscheidenden Abstimmung kam, ließ sie es fallen, weil sich die Regierung gegen dasselbe erklärte. Ueber die Motive dieses Verhaltens wollen wir die constitutionelle Partei selbst vernehmen, welche in ihrem kürzlich erschienenen Rechenschaftsbericht Folgendes erzählt: „Die Verhandlungen mit Oestreich über die Kriegsverfassung des Bundes waren seit längerer Zeit im Gange, und soeben war ein östreichischer Bevollmächtigter in Berlin anwesend, um seine Erklärung über die von Preußen gemachten Vorschläge abzugeben. Beharrte das Haus gerade in diesem Momente auf jenem Amendement, so war der Fortgang der eingeleiteten Unterhandlung schwer gefährdet und die peinliche Stellung, in welche die Regierung zu dem Wiener Cabinet gerathen mußte, durch den zweiten Zusatz noch mehr erschwert. Das Scheitern jener Verhandlungen zwar, auf die man ohnehin wenig Vertrauen setzte, war nicht der Gegenstand der Besorgniß; aber man mußte bedenken, daß es sich nicht etwa um eine Resolution des Hauses, sondern um eine Adresse an den König handelte. Man durfte die Staatsregierung daher nicht in die Nothwendigkeit versetzen, ihrerseits eine Erklärung gegen den materiellen Inhalt des Amendements abzugeben, der sie vielleicht nicht ausweichen konnte. Eine solche Erklärung würde in einer Lebensfrage Deutschlands einen Dissens zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung zu Tage gefördert haben, der, in Wahrheit gar nicht vorhanden, nur aus der augenblicklichen Lage der Dinge erklärlich gewesen wäre, gleichwohl aber eine tiefe Mißstimmung im preußenfreundlichen, und gerechten Siegesjubel im Würzburger Lager hervorgerufen hätte.“ Aus diesen Gründen ließ der Antragsteller selbst sein Amendement fallen; als dasselbe gleichwohl wieder aufgenommen wurde, stimmte der größte Theil der liberalen Partei dagegen; diejenigen Abgeordneten aber, welche an dem Amendement festhielten, bildeten den Kern der neuen entschiedeneren Fraction, aus deren Schooß später die Fortschrittspartei entstanden ist.

In diesem Vorgang spiegelt sich das ganze gegenseitige Verhältniß der beiden Fractionen ab. In dem materiellen Gedanken stimmen sie überein; beide wollen die Einigung Deutschlands unter Preußens Hegemonie. Allein die eine unterläßt es, diesen Gedanken auszusprechen, weil sie dadurch dem Ministerium eine Verlegenheit bereiten könnte; die andere läßt sich dadurch nicht irre machen, weil sie meint, ein Abgeordnetenhaus sei nicht eine Versammlung von Diplomaten.

Aber, wirft man uns ein, damit ist der Unterschied nicht vollständig angegeben. Derselbe liegt nicht allein in den Mitteln, sondern auch in den Zwecken. Die Fortschrittspartei hat nur ihre letzten Zwecke, welche wesentlich die der Demokratie sind, noch nicht vollständig enthüllt. Man soll sich nicht gegenseitig blauen Dunst vormachen, und deshalb, so sagen manche unserer Freunde, ist es besser, daß wir uns mit solchen zweideutigen Bundesgenossen nicht einlassen. Auf diesen Einwurf haben

Wir Folgendes zu erwidern. In der Fortschrittspartei haben sich die entschlosseneren Liberalen mit dem besonnenen, verständigeren Theil der früheren Demokratie vereinigt. Für die Letzteren ist das Ziel, welches sie jetzt angeben, ohne Zweifel nur eine Station auf dem Wege, welchen sie später weiter verfolgen wollen. Aber dadurch brauchen wir uns jetzt nicht irre machen zu lassen. Ein Abgeordnetenhaus hat nicht die Aufgabe, über die letzten Zwecke des Staats zu philosophiren, sondern die nächsten Aufgaben praktisch zu lösen. Was ein Abgeordneter über die platonische Republik denkt, ist mir sehr gleichgültig, wenn ich nur weiß, was er über die gutsherrliche Polizei oder über die Gewerbefreiheit denkt. So lange nur die Fortschrittspartei diejenigen Fragen, welche uns von ihr trennen könnten, von der Hand weist, können wir für die Erreichung unserer eigenen Zwecke uns ihre Unterstützung gerne gefallen lassen. Aus diesem Grunde hat die Fortschrittspartei mit Recht die thörichte Agitation zurückgewiesen, welche der sogenannte volksthümliche Wahlverein, die Herren Streckfuß und Hübner, für das allgemeine gleiche Wahlrecht in Gang zu bringen versuchten. Thöricht war diese Agitation deshalb, weil sie in diesem Augenblicke gar keinen praktischen Erfolg haben, weil sie nur dazu dienen konnte, natürliche Bundesgenossen, die sich vor allen Dingen gegen einen gemeinsamen Gegner verständigen müssen, zu entzweien. Das gegenseitige Verhältniß kann in Zukunft einmal ganz anders liegen; für jetzt müssen die feineren Nuancen der Meinungsverschiedenheit gegenüber der gemeinsamen Gefahr verschwinden.

Wir kennen nach alledem nur eine vernünftige Parole für die liberale Bevölkerung des Landes. Wo sich in einem Wahlkreis die Reaction in einer ganz ungefährliehen Minorität befindet, da mögen die beiden liberalen Fractionen sich in ehrlichem Kampfe mit einander messen. Aber überall, wo sie durch ihren Zwiespalt der Reaction zum Siege verhelfen könnten, da müssen sie einen Compromiß mit einander schließen. Leider wird diese Nothwendigkeit nicht überall erkannt. Sie und die daraus hervorgehenden Spaltungen hervor. Die Ursachen sind mannigfacher Art. An manchen Stellen kann man sich von den Reminiscenzen an frühere Kämpfe, die unter ganz anderen Verhältnissen unseres Verfassungslebens stattfanden, und von der daraus hervorgegangenen Verbitterung nicht frei machen. Bei den eigentlichen Constitutionellen zeigt sich zuweilen eine gewisse doctrinäre Starrheit. Dagegen hätte die Fortschrittspartei gewiß besser gethan, aus ihrem Programm den Vorwurf gegen die bisherige Majorität des Abgeordnetenhauses, daß sie sich „den inneren Schwierigkeiten nicht gewachsen gezeigt habe“, fortzulassen. Auch vergißt man den Boden der Coalition, auf dem man doch stehen will, wenn z. B. in einer sich zum Fortschrittsprogramm bekennenden Urwählerversammlung des ersten Berliner Wahlbezirks ein Mann wie Kühne verworfen wird, der unter Mantuffel in seiner Verfassungstreue nie gewankt hat und der die erste Finanzautorität des Landes ist. Fast noch schlimmer ist es, wenn dieselbe Versammlung Herrn Schwarz in die Candidatenliste aufnimmt, dessen Verhalten bei dem bekannten Verfahren gegen das Gericht zu Natibor mehr als zweideutig war, und der dann Jahre lang mit Sinteldey und Simons durch Dick und Dünn gegangen ist. Dagegen kann es wenig verschlagen, daß er unter der neuen Aera sich plötzlich an seinen Beruf als Oberstaatsanwalt — die Vertheidigung des Gesetzes gegen die ungesekliche Willkür der Polizei — erinnerte, und daß er sich durch sein Plaidoyer gegen Stieber in das Renommée der Freisinnigkeit zu bringen suchte. In solchen Vorkommnissen zeigt sich die Bergeshöhe der Massen, welche die Wahlmänner werden zu corrigiren haben.

Unterdessen hat das Ministerium das Messer an den eigentlichen Krebschaden unseres Staats, an das Herrenhaus angelegt. Nur hätte, um die Kur erfolgreich zu machen, das Messer noch bedeutend tiefer schneiden müssen. Wir sprechen von dem Etiaß vom 5. d. M. durch welchen das Reglement über die Wahl der für den alten und für den besetzten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herren-

hauses abgeändert ist. Erlauben Sie mir zunächst einige Worte über die gesetzliche Zulässigkeit dieser Maßregel. Die gesetzliche Grundlage des gegenwärtigen Herrenhauses ist das mit Zustimmung der damaligen beiden Kammern erlassene Gesetz vom 7. Mai 1853. Dieses Gesetz überläßt die Bildung des Herrenhauses dem König und verleiht der Verordnung, welche der König hierüber erlassen werde, im Voraus gesetzliche Kraft, so daß sie nur mit Zustimmung beider Häuser wieder abgeändert werden kann. Die einzige Beschränkung, an welche der König durch das Gesetz von 1853 gebunden wird, ist die, daß die erste Kammer bestehen soll aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Auf Grundlage und zur Ausführung dieses Gesetzes wurde die Verordnung vom 12. Octbr. 1854 erlassen. Diese aber steht mit dem Gesetze in Widerspruch. Denn das Gesetz kennt nur unmittelbare Berufung durch den König; die Verordnung dagegen ertheilt verschiedenen Corporationen und Verbänden das Recht, Mitglieder des Herrenhauses zu präsentiren. Ferner kennt das Gesetz nur erbliche oder lebenslängliche Mitglieder; die Verordnung dagegen enthält in den Paragraphen 8—11 eine Reihe von Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt. Wenn nun auch der Verordnung im Voraus gesetzliche Kraft beigelegt ist, so kann das doch nur soweit gelten, als die Verordnung mit dem Gesetze im Einklang steht. Die mit dem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Verordnung können ohne Zweifel durch eine einfache Erklärung der Regierung wieder beseitigt werden. Neben der Verordnung vom 12. Octbr. 1854 erschien gleichzeitig ein Reglement über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den besessigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder. Dieses ganze Reglement steht mit dem Gesetze im Widerspruch; denn das Gesetz kennt gar nicht diejenigen Kategorien von Mitgliedern, mit welchen das Reglement sich beschäftigt. So schlecht hat die Reaction für den gesetzlichen Bestand ihrer festesten Stütze gesorgt. Das eigentliche Junkerthum, der verderblichste und verstockteste Bestandtheil des Herrenhauses, besteht vorzugsweise aus den Vertretern des sogenannten alten und besessigten Grundbesitzes, also aus Elementen, die weder gesetzlich, noch ihrer Natur nach in die Erste Kammer gehören. Die Regierung hatte es also in der Hand, mit einem Schlage durch Aufhebung des Reglements das Junkerthum aus dem Herrenhause hinauszufegen. Sie hat es vorgezogen, das Reglement etwas auszuflicken. Aus dieser Sachlage erklärt es sich, daß die Kreuzzeitung den Schlag, der ihrer Partei scheinbar versetzt wird, mit so zahmer Demuth hinnimmt. Im Stillen freut sie sich, daß durch diesen Schritt der Regierung die Verordnung von 1854, deren Bestand sehr bedroht schien, von Neuem anerkannt ist. Andererseits sind die liberalen Kreise durch eine so halbe Maßregel mit Recht wenig befriedigt. Ein ganz abnormer Zustand ist es jedenfalls, daß die Zusammensetzung des einen Factors der Gesetzgebung auf einem Reglement beruht, welches auf dem Verordnungswege abgeändert werden kann, und also von dem jedesmaligen System der wechselnden Ministerien abhängig ist.

Sehen wir nun zu, was die jetzt verfügte Aenderung des Reglements bedeutet. Dieselbe ist ein Wechsel, der aber erst zahlbar wird, nachdem 49 der Junckerpartei angehörige Mitglieder des Herrenhauses gestorben sein werden. Bis dahin hat die Sache keine praktische Bedeutung. Bis jetzt hatte der alte und besessigte Grundbesitz im Herrenhause 90 Vertreter; in Zukunft sollen es nur 41 sein. Zu dem Ende werden die präsentirenden Landschaftsbezirke an Zahl vermindert, an Umfang vergrößert. Aber diese Veränderung tritt nicht unmittelbar etwa in der Weise ein, daß die bisherigen 90 Vertreter des alten Grundbesitzes ausgeschieden und durch 41 neugewählte ersetzt würden; sondern die bisherigen 90 werden auf den Aussterbeetat gesetzt; erst wenn sie unter die in dem neuen Erlaß festgesetzte Zahl herabsinken, sollen neue Präsentationen stattfinden. — Außerdem ist in dem neuen Erlaß

der Begriff des alten Grundbesitzes anders bestimmt. Bisher wurden zum alten Grundbesitz nur solche Rittergüter gerechnet, welche seit mindestens 100 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden; jetzt ist diese Zeit auf 50 Jahre herabgesetzt. Die Bedeutung dieser Aenderung liegt hauptsächlich darin, daß erst seit der Stein'schen Gesetzgebung, durch das Edict vom 9. Oct. 1807, Leute von bürgerlicher Herkunft berechtigt sind, Rittergüter zu erwerben. Bis dahin war der Adel im ausschließlichen Besitze von Rittergütern. Nach der bisherigen Begriffsbestimmung würden also unsere Nachkommen die Aussicht gehabt haben, vielleicht nach dem Jahre 1907 einmal einen bürgerlichen Gütsbesitzer als Vertreter des alten Grundbesitzes im Herrenhause zu sehen. Jetzt ist diese Aussicht allerdings mehr in die Nähe gerückt; aber verwirklichen kann sie sich doch erst nach dem Tode der 49 auf den Aussterbeetat gesetzten Mitglieder.

Im Ganzen wird durch eine solche halbe Maaßregel die eine Partei verstimmt, und die andere nicht befriedigt. Auf das Verhältniß der Stimmen im Herrenhause hat dieser Erlass für die nächsten Jahre noch gar keinen Einfluß. Davon abgesehen hat das Ministerium damit eine wahrhaft raffinierte Grausamkeit gegen die Herren Waldow-Steinhöfel und Consorten beschlossen. Denn diese wissen jetzt, daß das ganze Land auf ihren Tod wie auf eine Wohlthat warten muß. Weit lieber wären wir in der Lage, diesen Herren ein langes und ruhiges Leben wünschen zu können, vorausgesetzt nur, daß sie nicht mehr im Stande sind, durch ihre Abstimmungen im Herrenhause dem Lande zu schaden.

### Sechste Quittung

über Beiträge zum Bau von Dampfkanonenbooten unter preussischer Flagge.

Uebertrag laut Quittung d. d. 13. October 1861: 6793 Thlr. 5 Ngr. 7 Pf.

Fernere Eingänge: A. Bretschneider 1 Thlr., J. Weniger 1 Thlr., R. 2 Thlr., Göy & Nestmann 5 Thlr., C. F. Krümmel 10 Thlr., Busse 2 Thlr., L. Nagel 5 Thlr., F. A. Schütz 5 Thlr., Prof. Diesel 20 Thlr., C. v. d. Grone 20 Thlr., J. Fiederts 2 Thlr., Professor Dr. Osterloh 1 Thlr., Ortge 1 Thlr., Gebr. Erdel 5 Thlr., Pastor Blas 1 Thlr., A. W. Volkmann 5 Thlr., Superint. Veidler 5 Thlr., Phil. Baß 5 Thlr., Dr. H. Hirzel 2 Thlr., A. Plagmann 2 Thlr., H. A. Collin 1 Thlr., A. Schumann 3 Thlr., Sensal G. Schlosser 1 Thlr., Aug. Thieme 1 Thlr., Goetjes, Bergmann u. Comp. 8 Thlr.

Sammlung bei den Herren Aerzten: Dr. Bärwinkel 1 Thlr., Dr. Clarus sen. 2 Thlr., Prof. Dr. Franke 10 Thlr., Dr. Germann 2 Thlr., Dr. Günther 20 Thlr., Med.-Rath Dr. Güng 10 Thlr., Dr. Haubold sen. 3 Thlr., Dr. Hering 2 Thlr., Dr. Heyner 20 Thlr., Dr. Kern 2 Thlr., Dr. Kindermann 5 Thlr., Dr. Klaunig 1 Thlr., Dr. Kollmann 1 Thlr., Dr. Kühn sen. 1 Thlr., Dr. Merkel 1 Thlr., Dr. Meyer 3 Thlr., Dr. Clot. Müller 20 Thlr., Dr. Pesched 1 Thlr., Prof. Dr. Radius 2 Thlr., Dr. Reinisch 1 Thlr., Dr. Schlesiinger 20 Ngr., Dr. Schreiber 3 Thlr., Prof. Dr. Sonnenkalb 10 Thlr., Dr. Uhlig 20 Ngr., Prof. Dr. Winter 2 Thlr.

Sammlung bei den Herren Buchdruckern: Aus 23 hiesigen Buchdruckereien, theils von Prinzipalen, theils von Gehülfen gespendet 27 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.

Bei Herrn W. Felsche: Gäste im schw. Ros in Geyer 3 Thlr., Adv. G. Taube 10 Thlr., Fr. Wehr u. Sohn 2 Thlr. 10 Ngr., Flotte Ges. im Burgkeller 2 Thlr. 12 Ngr., durch Hrn. Musikdir. Menzel (Theil einer Concerteinnahme) 2